

K. 9  
2909

Ra. 98.



Faint handwritten text, possibly a list or index, including names like "Hörsch" and "Hörsch" and numbers like "1700".



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and includes phrases such as "1700", "1701", "1702", "1703", "1704", "1705", "1706", "1707", "1708", "1709", "1710", "1711", "1712", "1713", "1714", "1715", "1716", "1717", "1718", "1719", "1720", "1721", "1722", "1723", "1724", "1725", "1726", "1727", "1728", "1729", "1730", "1731", "1732", "1733", "1734", "1735", "1736", "1737", "1738", "1739", "1740", "1741", "1742", "1743", "1744", "1745", "1746", "1747", "1748", "1749", "1750", "1751", "1752", "1753", "1754", "1755", "1756", "1757", "1758", "1759", "1760", "1761", "1762", "1763", "1764", "1765", "1766", "1767", "1768", "1769", "1770", "1771", "1772", "1773", "1774", "1775", "1776", "1777", "1778", "1779", "1780", "1781", "1782", "1783", "1784", "1785", "1786", "1787", "1788", "1789", "1790", "1791", "1792", "1793", "1794", "1795", "1796", "1797", "1798", "1799", "1800".



1-26. 11.

## Sammlung von 26 Edikten:

- 1-24. Königl. Preussische Rescripte und Edikte vom 11. Dec.  
1760. bis zum 20. Juli 1776.
25. Adolph Friedrich's IV., Herzog zu Mecklenburg, Königl.  
aller Souveränität in grosser Minderjährigkeit in der Kaiserl.  
Rescripte in Preussische Rathgebung. Königl. Preuss. d.  
20. Juli 1776.
26. Königl. Preussische Minderjährigkeits-Edict für Pommeren, Pommern  
d. 15. Febr. 1765.

KOEN. BIBL.  
DER  
UNIVERS.  
HALL.





**S**innach Seine Königliche Majestät  
in Preussen etc. Unser Allergnädigster Herr / wegen der  
zwischen Christen und Christen / auch Christen und Juden zugelassenen

Zinsen nach genauer Überlegung / billig befunden / daß hierunter / in allen Dero Provinzien und Landen / eine Gleichheit gehalten werde / auch hinführo die Juden / in diesem Stück / nichts mehrers von den Christen / als diese von jenen zu nehmen noch zu bedingen befuget seyn sollen ; Als verordnen Sie hiermit und Krafft dieses :

1. Daß in Dero Herzogthum Magdeburg / und der Graffschafft Mannsfeld Magdeburgischer Dohheit / wann Christen von Christen Geld lehnen / regulariter sechs Thaler Zins von hundert Thaler Capital / hinführo Jährlich gegeben und angenommen werden mögen.

2. Wann aber ein Christlicher Kauffmann von einem Christen Geld entlehnet / weil er damit ein weit mehrers als den gewöhnlichen Zins gewinnen kan / mögen 8. Thaler vom hundert / und ein mehrers nicht gegeben oder genommen werden.

3. Unter denen / die mit oder auff Wechsel handeln / oder Wechsel-Brieffe ausstellen / soll das Wechsel-Interesse, also wie der Cours und das agio, auch der Wechsel von Zeit zu Zeit verglichen / observiret / redlich gehalten / und bezahlt werden.

4. Wann ein Christ einem Juden / oder ein Jude einem Christen / nur auff etliche Tage / oder Wochen und Monate / Geld lehnet / mögen sie auffs höchste zwölffe vom hundert bedingen / geben und nehmen: Wann aber das Lehnen auff ein ganzes Jahr geschiehet / soll keinem von andern mehr als acht vom hundert zu nehmen concediret / sondern unter Christen und Juden wegen der Zinsen eine Gleichheit seyn.

Dafern nun jemand betreten würde / der hinführo ein mehrers / als allhier der Zinsen halber verordnet / nehmen oder fordern würde / wider den soll der Fiscal verfahren / und der Verbrecher gestraffet werden; Gestalt dann Seine Königliche Majestät Dero Regierung / Cammer / Beampten / Magistraten / und allen Gerichten / in Dero Herzogthum Magdeburg / und der Graffschafft Mannsfeld Magdeburgischer Dohheit / hiermit gnädigst befehlen / sich hienach in judicando gehorsamsft zu achten / über diese Verordnung gebührend zu halten / und wider diejenige / so dawider handeln / gebührend verfahren zu lassen. Signatum Kölln an der Spree / den 4. April. 1701.

Friderich.



In nomine domini Amen

Wir der Rat der Stadt Magdeburg

haben beschlossen und beschlossen

das wir den Rat der Stadt

Magdeburg zu dem Rat der Stadt



Kg 2909 4°

(x2258573)

Vort



# Königliche Majestät

... Herr / wegen der



...nd Juden zugelassenen  
...o Provinzien und Landen / eine  
...hrers von den Christen / als diese  
...iermit und Krafft dieses:  
...sfeld Magdeburgischer Hoheit /  
...ndert Thaler Capital / hinführo  
...tlehnet / weil er damit ein weit  
...ert / und ein mehrers nicht gege  
...ieffe ausstellen / soll das Wechsel  
...erglichen / observiret / redlich ge  
...e auff etliche Tage / oder Wochen  
...en / geben und nehmen: Wann  
...uls acht vom hundert zu nehmen  
...seyn.  
...der Zinsen halber verordnet / neh  
...gestraffet werden; Gestalt dann  
...en / und allen Gerichten / in Dero  
...hoheit / hiermit gnädigst befehlen/  
...d zu halten / und wieder diesejenge/  
...ree / den 4. April. 1701.